

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 17. Dezember 2019

Nummer 22

INHALT

Tag		Seite
10. 12. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen	370
	78120	
9. 12. 2019	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Kormoranverordnung	372
	28100	
10. 12. 2019	Verordnung zur Ausführung der §§ 18 a, 18 b und 18 d der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung	373
	64100 (neu)	
12. 12. 2019	Verordnung über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen (Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung – NHZVO)	375
	22220 (neu), 22220, 22220	

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von staatlichen Aufgaben
auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Vom 10. Dezember 2019

Aufgrund

des § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 258), und

des § 42 Abs. 5 a des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88),

wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 der Verordnung vom 26. Februar 2019 (Nds. GVBl. S. 33), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

- „1. von den Aufgaben nach der Verordnung (EU) 2016/1012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über die Tierzucht- und Abstammungsbestimmungen für die Zucht, den Handel und die Verbringung in die Union von reinrassigen Zuchttieren und Hybridzuchtschweinen sowie deren Zuchtmaterial und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 652/2014, der Richtlinien des Rates 89/608/EWG und 90/425/EWG sowie zur Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tierzucht („Tierzuchtverordnung“) (ABl. EU Nr. L 171 S. 66) und dem Tierzuchtgesetz (TierZG) vom 18. Januar 2019 (BGBl. I S. 18),
 - a) die Anerkennung als Zuchtverband oder Zuchtunternehmen nach Artikel 4 Abs. 3 der Tierzuchtverordnung einschließlich ihrer Befristung nach § 7 Abs. 1 TierZG,
 - b) die Genehmigung von Zuchtprogrammen nach Artikel 8 Abs. 3 der Tierzuchtverordnung einschließlich ihrer Befristung nach § 7 Abs. 1 TierZG,
 - c) die Aufgabe der zuständigen Behörde nach Artikel 12 der Tierzuchtverordnung,
 - d) die Aufgaben der zuständigen und der aner kennenden Behörde nach § 4 Abs. 4 TierZG,
 - e) die Aufgaben der zuständigen Behörde zur Durchführung des Monitoring nach § 10 Abs. 1 TierZG und die Übermittlung der bei der Durchführung des Monitoring erhobenen Daten nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 TierZG,
 - f) die Zulassung des Gewinnens von Samen außerhalb einer Besamungsstation nach § 14 Abs. 3 Satz 3 TierZG,
 - g) die Feststellung der Gleichwertigkeit, der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 15 Abs. 2 Sätze 4 und 5 und nach § 17 Abs. 1 Sätze 3 und 4 TierZG,
 - h) die Erlaubnis zum Betrieb einer Besamungsstation oder einer Embryo-Entnahmeeinheit nach § 18 Abs. 1 bis 6 TierZG,
 - i) die Genehmigung von Ausnahmen nach § 18 Abs. 9 TierZG,
 - j) die Aufgabe der zuständigen Behörde nach § 21 TierZG,

k) die Aufgabe der zuständigen Behörde nach § 22 Abs. 1 bis 5 TierZG, nicht jedoch bei der staatlichen Gestütsverwaltung;“.

2. In Nummer 2 a werden die Worte „geändert durch Artikel 415 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)“ ersetzt.
3. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 3 a und 3 b eingefügt:
 - „3 a. die Aufgaben der zuständigen Behörde nach der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 317 S. 4), geändert durch die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 (ABl. EU Nr. L 95 S. 1);
 - 3 b. die Durchführung von amtlichen Kontrollen zur Gewährleistung der Anwendung der Vorschriften über Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel nach der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) (ABl. EU Nr. L 95 S. 1, Nr. L 137 S. 40; 2018 Nr. L 48 S. 44, Nr. L 322 S. 85), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/478 der Kommission vom 14. Januar 2019 (ABl. EU Nr. L 82 S. 4);“.
4. Nach Nummer 4 c wird die folgende Nummer 4 d eingefügt:
 - „4 d. die Aufgaben der landwirtschaftlichen Fachbehörde nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465);“.
5. In Nummer 14 werden nach dem Wort „Erhebung“ die Worte „und Einziehung“ eingefügt.
6. Nummer 30 erhält folgende Fassung:
 - „30. die Durchführung staatlicher Fördermaßnahmen nach den Artikeln 43, 63, 68 und 69 der Verord-

nung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 149 S. 1; 2017 Nr. L 88 S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 172 S. 1), in Verbindung mit dem GAK-Gesetz in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231);“.

7. Nummer 32 erhält folgende Fassung:

„32. die Entgegennahme der Angaben aus den Registern nach § 34 Abs. 3 Satz 1 AbfklärV und die Übermittlung dieser Angaben nach § 34 Abs. 3 Satz 2 AbfklärV;“.

8. Nach Nummer 32 wird die folgende Nummer 32 a eingefügt:

„32 a. die Erstellung eines Auf- oder Einbringungsplans nach § 35 Satz 1 AbfklärV;“.

9. Nummer 34 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe p erhält folgende Fassung:

„p) den ökologischen Landbau und die damit im Zusammenhang stehenden Unternehmensbereiche.“.

b) Am Ende des Buchstabens v wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt.

c) Es wird der folgende Buchstabe w angefügt:

„w) wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen;“.

10. Nach Nummer 36 b wird die folgende Nummer 36 c eingefügt:

„36 c. die Anerkennung von Haltungsbetrieben für Ziegen als Betriebe mit dem Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ klassischer Scrapie nach Anhang VIII Kapitel A Teil A Nrn. 1.2 und 1.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EU Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1091 der Kommission vom 26. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 173 S. 42);“.

11. Nummer 45 erhält folgende Fassung:

„45. die Aufgaben, die das Land für die Freie Hansestadt Bremen nach dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen im Bereich der beiden EU-Fonds Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie nationaler Fördermaßnahmen vom 9./30. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 197) übernommen hat, soweit die Landwirtschaftskammer für diese Aufgaben auch in Niedersachsen zuständig ist;“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2019

Die Niedersächsische Landesregierung

Weil Otte-Kinast

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen
Kormoranverordnung

Vom 9. Dezember 2019

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Kormoranverordnung vom 9. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 255), geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 306), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „vom 1. August bis zum 31. März“ durch die Worte „vom 21. August bis zum 28. Februar“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Semikolon und die Worte „dies gilt nicht für Tiere, die am Brutgeschäft teilnehmen“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „vom 1. August bis zum 31. März“ durch die Worte „vom 21. August bis zum 28. Februar“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Ort und das Gewässer oder den Teichwirtschaftsbetrieb der einzelnen Abschüsse und“.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - c) Nummer 4 wird gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
 - b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.
 - c) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Hannover, den 9. Dezember 2019

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

L i e s

Minister

Verordnung
zur Ausführung der §§ 18 a, 18 b und 18 d
der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

Vom 10. Dezember 2019

Aufgrund des § 18 e der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. April 2001 (Nds. GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 288), wird verordnet:

§ 1

Konjunkturkomponente
im Entwurf des Haushaltsplans
(§ 18 b Abs. 2 LHO)

(1) Die Konjunkturkomponente im Entwurf des Haushaltsplans nach § 18 b Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) wird als Produkt der für den Gesamtstaat berechneten Produktionslücke (Absatz 2), der Budgetsemielastizität (Absatz 3) und des Anteils des Landes an den Steuereinnahmen aller Länder (Absatz 5) unter Beachtung des § 4 berechnet.

(2) ¹Die Produktionslücke nach § 18 b Abs. 2 Satz 2 LHO wird berechnet als Differenz zwischen dem erwarteten Bruttoinlandsprodukt und dem Produktionspotenzial des Gesamtstaates im Haushaltsjahr. ²Hierzu wird das Produktionspotenzial geschätzt, das dem bei Normalauslastung der Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital unter Berücksichtigung einer Maßzahl des technischen Fortschritts erreichbaren Bruttoinlandsprodukt entspricht. ³Es wird entsprechend dem im Rahmen der Haushaltsüberwachung nach dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und nach Artikel 109 a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes angewandten Verfahren mithilfe einer gesamtwirtschaftlichen Produktionsfunktion vom Typ Cobb-Douglas geschätzt.

(3) ¹Die Budgetsemielastizität erfasst die Wirkung der konjunkturellen Abweichung von der Normallage auf die Haushalte der Länder in Relation zum Bruttoinlandsprodukt. ²Sie wird entsprechend der Teilelastizität der gesamtstaatlichen Budgetsensitivität bestimmt, die in dem Verfahren der Haushaltsüberwachung nach dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt und nach Artikel 109 a Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes zugrunde gelegt wird.

(4) ¹Die Schätzung des Produktionspotenzials nach Absatz 2 und die Schätzung der im Entwurf des Haushaltsplans veranschlagten Steuereinnahmen (Basissteuern) beruhen jeweils auf übereinstimmenden Annahmen zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. ²Grundlage ist die jeweils aktuelle gesamtwirtschaftliche Vorausschätzung der Bundesregierung.

(5) ¹Zu den Steuereinnahmen aller Länder nach Absatz 1 zählen die Einnahmen

1. aus Steuern,
2. aus Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2, 5 und 6 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696), in der ab dem 1. Januar 2020 geltenden Fassung,
3. aus der Förderabgabe auf Erdöl und Erdgas nach § 31 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808).

²Der Anteil des Landes an den Steuereinnahmen aller Länder bemisst sich nach den Verhältnissen desjenigen Haushaltsjahres, welches zwei Jahre vor dem Jahr der Haushaltsaufstellung beginnt.

§ 2

Konjunkturkomponente
bei Änderungen des Ansatzes der Steuereinnahmen
gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans
(§ 18 b Abs. 3 LHO)

(1) ¹Die gemäß § 18 b Abs. 3 LHO bei einer Änderung des Ansatzes der Steuereinnahmen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsplans der Konjunkturkomponente nach § 1 hinzuzurechnende Steuerabweichungskomponente errechnet sich als um die nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 bereinigte Differenz zwischen den Basissteuern und den im Beschluss über den Haushaltsplan oder bei Erstellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan veranschlagten Steuereinnahmen im Haushaltsjahr (Steuerabweichung). ²Steuereinnahmen im Sinne des Satzes 1 sind dabei die für das Land veranschlagten in § 1 Abs. 5 Satz 1 genannten Einnahmen.

(2) ¹Die Steuerabweichung ist gemäß § 18 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LHO um die Auswirkungen von Rechtsänderungen auf die Steuereinnahmen des Landes zu bereinigen, soweit diese bei der Veranschlagung der Basissteuern nicht berücksichtigt wurden und im Haushaltsjahr kassenwirksam werden. ²Soweit bei der Veranschlagung der Basissteuern Auswirkungen einer Rechtsänderung berücksichtigt wurden, welche nachfolgend nicht eintritt, sind diese Auswirkungen ebenfalls zu bereinigen.

(3) Die Steuerabweichung ist darüber hinaus gemäß § 18 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LHO um die Wirkung des verbleibenden Abweichungsbetrages auf die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Landkreise nach § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) im Haushaltsjahr zu bereinigen; im Übrigen gilt § 4.

(4) ¹Übersteigen die Basissteuern das für Niedersachsen schematisch regionalisierte Ergebnis der Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung, welches der Ermittlung der Basissteuern zugrunde liegt, so ist die Steuerabweichungskomponente um den übersteigenden Betrag herabzusetzen. ²Eine Herabsetzung unterbleibt, soweit die Veranschlagung der Basissteuern die Auswirkungen einer in der zugrunde liegenden Schätzung des Arbeitskreises Steuerschätzung nicht berücksichtigten, aber nachfolgend wirkenden Rechtsänderung zusätzlich berücksichtigt hat.

(5) Liegt die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Steuerabweichungskomponente jenseits des absoluten Betrags der Steuerabweichungskomponente gemäß § 18 b Abs. 3 Satz 3 LHO (5 Prozent der Basissteuern), so ist sie entsprechend zu kappen.

§ 3

Konjunkturkomponente
im Haushaltsabschluss
(§ 18 b Abs. 4 LHO)

(1) ¹Zur Ermittlung der Konjunkturkomponente im Abschluss des Haushaltsjahres ist der Konjunkturkomponente im Entwurf des Haushaltsplans in entsprechender Anwendung des § 2 eine Steuerabweichungskomponente hinzuzurechnen. ²Die Steuerabweichung ist dabei als Differenz zwischen den Basissteuern und den im Haushaltsjahr tatsächlich vereinnahmten Steuereinnahmen zu berechnen.

(2) In der Haushaltsrechnung sind die Konjunkturkomponenten, die sich im Abschluss der einzelnen Haushaltsjahre ergeben, fortlaufend nachzuweisen.

§ 4

Wirkung nachträglicher Steuerabweichungen
auf den Kommunalen Finanzausgleich

Soweit die Wirkungen einer nach der Bereinigung nach § 2 Abs. 2 verbleibenden Steuerabweichung auf die Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Landkreise nach § 1 NFAG gemäß Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 dieser Vorschrift erst im auf das Haushaltsjahr folgenden Jahr (kommendes Jahr) kassenwirksam werden, ist die Konjunkturkomponente nach den §§ 1 bis 3 des kommenden Jahres um diese Wirkung zu bereinigen.

§ 5

Kontrollkonto (§ 18 d LHO)

(1) Zur Feststellung der Kreditaufnahme im Haushaltsjahr nach § 18 d Abs. 1 LHO sind dem Stand der Kreditaufnahme-Titelgruppe (Kapitel 1325 Titelgruppe 61 bis 64) beim Abschluss des Haushaltsjahres zuzusetzen

1. die Differenz zwischen den zum Ausgleich des Haushalts aus dem Vorjahr übertragenen und den in das kommende Jahr zu übertragenden Einnahmeresten aus Kreditermächtigungen,
2. die Differenz zwischen den für das Haushaltsjahr im Abschluss des Vorjahres festgestellten und den für das kommende Jahr festzustellenden Kreditermächtigungen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 LHO zur erneuten Bereitstellung von Mitteln, die in vorangegangenen Haushaltsjahren verausgabt wurden, um die Tilgung bestehender Schulden vorzufinanzieren.

(2) Sofern im Haushaltsjahr aufgrund eines Beschlusses nach Artikel 71 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung Kredite aufgenommen oder getilgt worden sind, ist die nach Absatz 1 festgestellte Abweichung bei der Erfassung auf dem Kontrollkonto um diese Kreditaufnahme oder Tilgung zu bereinigen.

§ 6

Übergangsregelung

Abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 zählen im Rahmen der Bemessung des Anteils des Landes an den Steuereinnahmen aller Länder nach § 1 Abs. 5 Satz 2 zu den Steuereinnahmen aller Länder für die Haushaltsjahre 2020 bis 2022 die Einnahmen

1. aus Steuern,
2. aus Ausgleichszuweisungen nach den §§ 4 und 10 FAG in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung,
3. aus Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 FAG in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung und
4. aus der Förderabgabe auf Erdöl und Erdgas nach § 31 BBergG.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2019

Niedersächsisches Finanzministerium

Hilbers

Minister

**Verordnung
über die Hochschulzulassung
und das Anmeldeverfahren an den Hochschulen
in staatlicher Verantwortung in Niedersachsen
(Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung – NHZVO)**

Vom 12. Dezember 2019

Aufgrund der Artikel 12 und 18 Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung vom 21. März/4. April 2019 in Verbindung mit § 9 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S. 333), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben und zuständige Stellen

Zweiter Teil

**Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten
grundständigen Studiengängen**

Erster Abschnitt

Dialogorientiertes Serviceverfahren

- § 4 Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation
- § 5 Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

Zweiter Abschnitt

Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester

Erster Unterabschnitt

Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

- § 6 Form und Frist des Zulassungsantrags
- § 7 Beteiligung am Zentralen Vergabeverfahren
- § 8 Quoten
- § 9 Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens
- § 10 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 11 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 12 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 13 Ergänzende Bestimmungen zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages (Abiturbestenquote)
- § 14 Ergänzende Bestimmungen zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote)
- § 15 Ergänzende Bestimmungen zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschulen)
- § 16 Ergänzende Bestimmungen zur Berücksichtigung eines Dienstes und eines Loses bei Ranggleichheit
- § 17 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs (Vorwegzulassung)
- § 18 Teilstudienplätze

Zweiter Unterabschnitt

Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren

- § 19 Inanspruchnahme von Serviceleistungen
- § 20 Frist und Form der Anträge
- § 21 Beteiligung am Örtlichen Vergabeverfahren
- § 22 Quoten
- § 23 Ablauf des Örtlichen Vergabeverfahrens
- § 24 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 25 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 26 Auswahl in der Berufsqualifiziertenquote
- § 27 Ergänzende Bestimmungen zur Berücksichtigung und Berechnung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung
- § 28 Ergänzende Bestimmungen zur Berücksichtigung und Berechnung der Wartezeit in der Quote nach § 22 Abs. 3

- § 29 Ergänzende Bestimmungen zum Auswahlverfahren der Hochschulen
- § 30 Ergänzende Bestimmungen bei Ranggleichheit
- § 31 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs (Vorwegzulassung)
- § 32 Studienplatzvergabe in künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen

Dritter Unterabschnitt

**Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen,
die Deutschen nicht gleichgestellt sind**

- § 33 Ergänzende Bestimmungen zur Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

Dritter Abschnitt

Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester

- § 34 Ergänzende Bestimmungen zur Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

Dritter Teil

**Studienplatzvergabe in Studiengängen,
die einen Hochschulabschluss voraussetzen**

- § 35 Studienplatzvergabe in weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen

Vierter Teil

**Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen
im Dialogorientierten Serviceverfahren**

- § 36 Anmeldeverfahren

Fünfter Teil

Sonstige Verfahrensbestimmungen

- § 37 Abschluss des Vergabeverfahrens, Losverfahren
- § 38 Bescheide

Sechster Teil

Übergangsvorschriften, Schlussbestimmungen

- § 39 Übergangsvorschriften für das Zentrale Vergabeverfahren
- § 40 Inkrafttreten

- Anlage 1 Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium
- Anlage 2 Ermittlung der Durchschnittsnote
- Anlage 3 Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung
- Anlage 4 Ermittlung des Prozentrangs
- Anlage 5 Berechnung der Punktwerte
- Anlage 6 Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten
- Anlage 7 Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen mit festgesetzter Zulassungszahl an den staatlichen Hochschulen sowie das Anmeldeverfahren für zulassungsfreie Studiengänge.

(2) ¹Wer nach Artikel 5 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am

Vergabeverfahren beteiligt. ²Wer die deutsche Staatsangehörigkeit neben einer ausländischen Staatsangehörigkeit besitzt, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. ³Deutschen gleichgestellt sind:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder beschäftigt gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S. 77, Nr. L 229 S. 35), geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 (ABl. EU Nr. L 141 S. 1), von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie
4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen; Gleiches gilt für ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die das Europäische Abitur besitzen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Vergabeverfahren“
die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,
2. „Zentrales Vergabeverfahren“
die Vergabe der Studienplätze für das erste Fachsemester in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie nach Abschnitt 3 des Staatsvertrages,
3. „Örtliches Vergabeverfahren“
die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, die nicht in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, soweit für diese Zulassungszahlen festgesetzt sind,
4. „Dialogorientiertes Serviceverfahren (DoSV)“
ein webbasiertes System zum Abgleich von Zulassungsangeboten im Örtlichen und Zentralen Vergabeverfahren sowie im Anmeldeverfahren, das der vollständigen und schnellen Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage dient,
5. „Anmeldeverfahren“
die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, soweit sie im DoSV koordiniert werden,
6. „Zulassungsantrag“
ein Antrag, mit dem die Zulassung an einer Hochschule für einen Studiengang beantragt wird, wobei ein Studiengang auch aus einer Verbindung mehrerer Studienfächer bestehen kann,

7. „Zulassungsangebot“

ein Angebot einer Hochschule im DoSV zur Annahme eines Studienplatzes in einem bestimmten Studiengang, für den ein Zulassungsantrag vorliegt,

8. „Zulassung“

der Anspruch, sich in einem bestimmten Studiengang an einer bestimmten Hochschule im Rahmen der Einschreibevoraussetzungen der Hochschule zu immatrikulieren; die Zulassung wird durch den Zulassungsbescheid verkörpert,

9. „Präferenzenfolge“

die Reihenfolge der Zulassungsanträge entsprechend der Festlegung durch die Bewerberin oder den Bewerber.

§ 3

Aufgaben und zuständige Stellen

(1) ¹Die Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie gemäß Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 des Staatsvertrages an Deutsche und Deutschen Gleichgestellte nach § 1 Abs. 2. ²Im Übrigen vergeben die Hochschulen die Studienplätze.

(2) Die Stiftung betreibt das DoSV.

Zweiter Teil

Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

Erster Abschnitt

Dialogorientiertes Serviceverfahren

§ 4

Registrierung bei der Stiftung und Kommunikation

(1) ¹Für die Bewerbung um einen Studienplatz in einem Studiengang, der im DoSV koordiniert wird, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber über das Webportal der Stiftung registrieren. ²Für die Registrierung hat die Bewerberin oder der Bewerber folgende Daten anzugeben: Nachname, Vorname, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Postanschrift, Benutzername, Passwort und eine für die Dauer des Vergabeverfahrens gültige E-Mail-Adresse. ³Die Bewerberin oder der Bewerber erhält ein Benutzerkonto (DoSV-Benutzerkonto) sowie Ordnungsmerkmale, insbesondere eine Identifikationsnummer und eine Authentifizierungsnummer, die zur Identifizierung im DoSV gegenüber der Stiftung und der Hochschule anzugeben sind. ⁴Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Vergabeverfahren nur eine Registrierung zulässig. ⁵Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.

(2) ¹Bei der Registrierung wird jeder Bewerberin und jedem Bewerber für das Vergabeverfahren jeweils eine Losnummer zugeteilt, die nach Maßgabe dieser Verordnung für den Fall einer Auswahlentscheidung bei Rang- oder Punktgleichheit verwendet wird. ²Im Fall einer Wiederbewerbung in einem anderen Vergabeverfahren wird eine neue Losnummer zugeteilt. ³Im Örtlichen Vergabeverfahren kann die Hochschule die Anwendung der DoSV-Losnummer ausschließen und eigene Losnummern zuteilen.

(3) ¹Statusmitteilungen, Zulassungsangebote der Hochschulen und der Stiftung sowie Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber erfolgen ausschließlich über das DoSV-Benutzerkonto, soweit in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist. ²Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Stiftung durch E-Mail benachrichtigt, dass in ihrem DoSV-Benut-

zuerst Änderungen eingetreten sind. ³Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.

(4) Stiftung und Hochschule übermitteln sich gegenseitig die für das DoSV erforderlichen, insbesondere personenbezogenen, Daten der Bewerberinnen und Bewerber um einen Studienplatz an der Hochschule.

§ 5

Koordinierung im Dialogorientierten Serviceverfahren

(1) ¹Für die Teilnahme am DoSV können in einem Vergabeverfahren bundesweit bis zu zwölf Zulassungsanträge gestellt werden; § 20 Abs. 4 bleibt unberührt. ²Ein Zulassungsantrag muss elektronisch nach Maßgabe dieser Verordnung bei der Stiftung oder der Hochschule fristgerecht eingegangen sein. ³Die Hochschule übermittelt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 20. Januar und für das Wintersemester bis zum 20. Juli alle über das Webportal der Hochschule fristgerecht elektronisch eingegangenen Zulassungsanträge. ⁴Überzählige Zulassungsanträge werden im DoSV-Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnet. ⁵Für im DoSV-Benutzerkonto als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge können weder Zulassungsangebote noch Zulassungen ergehen. ⁶Die Bewerberin oder der Bewerber kann einen oder mehrere der bisher als „inaktiv“ gekennzeichneten Zulassungsanträge aktivieren, indem sie oder er bisher nicht als „inaktiv“ gekennzeichnete Zulassungsanträge in entsprechender Anzahl für das Sommersemester bis zum 22. Januar und für das Wintersemester bis zum 22. Juli zurücknimmt (Ausschlussfristen).

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann eine Präferenzfolge der Zulassungsanträge festlegen. ²Legt die Bewerberin oder der Bewerber keine Präferenzfolge der Zulassungsanträge fest, so ergibt sich diese aus der zeitlichen Reihenfolge des elektronischen Eingangs des Zulassungsantrags; dem zeitlich zuerst elektronisch eingegangenen Zulassungsantrag kommt dabei die höchste Präferenz zu. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Präferenzfolge der Zulassungsanträge ändern.

(3) Die Ranglisten sind, soweit nichts anderes in dieser Verordnung geregelt ist, für das Sommersemester bis zum 15. Februar und für das Wintersemester bis zum 15. August im DoSV freizugeben.

(4) ¹Wer ein Zulassungsangebot annimmt, erhält eine Zulassung und einen Zulassungsbescheid. ²Mit der Annahme eines Zulassungsangebots gelten die weiteren gestellten Zulassungsanträge als zurückgenommen und die Bewerberin oder der Bewerber scheidet aus diesen Vergabeverfahren aus. ³Auf diese Rechtsfolgen ist die Bewerberin oder der Bewerber von der Stiftung hinzuweisen. ⁴Wieder verfügbare Studienplätze werden gemäß den Ranglisten aufrückenden Bewerberinnen und Bewerbern angeboten.

(5) ¹Die Koordinierung der Zulassungsanträge erfolgt für das Sommersemester in der Zeit vom 23. Januar bis zum 21. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 23. Juli bis zum 21. August nach folgenden Regeln:

1. hat die Bewerberin oder der Bewerber nur einen Zulassungsantrag gestellt und liegt für diesen ein Zulassungsangebot vor, erfolgt eine Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt,
2. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegt für jeden Zulassungsantrag ein Zulassungsangebot vor, erfolgt für das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz die Zulassung; Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend,
3. hat die Bewerberin oder der Bewerber mehrere Zulassungsanträge gestellt und liegen für mindestens zwei, aber nicht für alle Zulassungsanträge Zulassungsangebote vor, so bleibt das Zulassungsangebot mit der höchsten Präferenz erhalten; für jedes nachrangige Zulassungsangebot gilt der entsprechende Zulassungsantrag als zurückgenommen.

renz erhalten; für jedes nachrangige Zulassungsangebot gilt der entsprechende Zulassungsantrag als zurückgenommen.

²Über ein neues Zulassungsangebot wird die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 4 Abs. 3 benachrichtigt. ³Für das Sommersemester am 22. Februar und für das Wintersemester am 22. August erfolgt für die Zulassungsmöglichkeit mit der höchsten Präferenz die Zulassung und es wird ein Zulassungsbescheid erteilt; Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Für alle Zulassungsanträge höherer Präferenz werden Ablehnungsbescheide erteilt. ⁵Erhält eine Bewerberin oder ein Bewerber keine Zulassung, so wird für jeden Zulassungsantrag ein Ablehnungsbescheid erteilt.

(6) ¹Nach Abschluss der Koordinierungsphase für das Sommersemester 2020 vom 28. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 28. August bis 30. September rücken Bewerberinnen und Bewerber, die keine Zulassung erhalten haben, innerhalb der Ranglisten fortlaufend auf im DoSV noch verfügbare Studienplätze auf, soweit sie ihre weitere Teilnahme am Verfahren gegenüber der Stiftung erklärt haben; eine Teilzulassung gilt nicht als Zulassung nach Halbsatz 1. ²Die Erklärung der Teilnahme kann für das Sommersemester in der Zeit vom 25. bis 27. Februar und für das Wintersemester in der Zeit vom 25. bis 27. August abgegeben werden (Ausschlussfristen). ³Auf die Folgen der Nichtteilnahme ist die Bewerberin oder der Bewerber hinzuweisen. ⁴Sind die Ranglisten erschöpft, so werden noch verfügbare Studienplätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die bisher noch nicht am DoSV teilgenommen haben, für das Sommersemester vom 25. Februar bis 31. März und für das Wintersemester vom 25. August bis 30. September durch Los vergeben. ⁵§ 4 (Registrierung) und Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 finden Anwendung. ⁶Der Zulassungsantrag von Bewerberinnen oder Bewerbern für eine Teilnahme am Verfahren nach Satz 4 muss elektronisch über das Webportal der Stiftung innerhalb des dort genannten Zeitraums eingegangen sein. ⁷Die Sätze 4 bis 6 finden keine Anwendung auf Studiengänge des Zentralen Vergabeverfahrens. ⁸Besteht eine Zulassungsmöglichkeit, so erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen Zulassungsbescheid; Ablehnungsbescheide werden nicht erteilt. ⁹Ist das Verfahren nach den Sätzen 1 bis 8 in einem Studiengang beendet und sind noch Studienplätze verfügbar oder werden wieder verfügbar, so führt die Hochschule ein Losverfahren nach § 37 durch.

(7) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber kann ein Zulassungsangebot oder eine Zulassung wegen eines Dienstes im Sinne des Artikels 8 Abs. 3 des Staatsvertrages zurückstellen lassen. ²Es wird ein Rückstellungsbescheid erteilt. ³Ein Anspruch auf Einschreibung im laufenden Vergabeverfahren besteht nicht; ein Zulassungsbescheid gilt insoweit als widerrufen. ⁴Durch Rückstellung wieder verfügbare Studienplätze werden nach dem jeweiligen Stand der Vergabeverfahren gemäß den Absätzen 4 bis 6 vergeben.

(8) ¹Die Fristen nach Absatz 1 Satz 6 und Absatz 6 Sätze 2 und 4 sind Ausschlussfristen. ²Fällt das Ende einer Ausschlussfrist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des entsprechenden Tages und verlängert sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Zweiter Abschnitt

Studienplatzvergabe für das erste Fachsemester

Erster Unterabschnitt

Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren

§ 6

Form und Frist des Zulassungsantrags

(1) ¹Für die Bewerbung im Zentralen Vergabeverfahren ist eine Registrierung nach § 4 Abs. 1 erforderlich. ²Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli,

bei der Stiftung eingegangen sein (Ausschlussfristen). ³Ist der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, so können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester bis zum 21. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 21. Juli,

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen); Ergebnisse von Kriterien, die für eine Bewerbung zu einem Wintersemester erst nach dem 15. Juni feststehen, können bis zum 21. Juli nachgereicht werden (Ausschlussfristen). ⁴Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 2. ⁵Anträge, die nach dieser Verordnung zusätzlich zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich bei einer Bewerbung zum Wintersemester im Fall einer Bewerbungsfrist zum 31. Mai auf einen vor dem 16. Juli, aber nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(2) ¹Der Zulassungsantrag muss elektronisch über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in Absatz 1 Satz 2 (Bewerbungsfrist) genannten Fristen eingegangen sein (Ausschlussfristen); das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular muss zusätzlich der Stiftung samt den zum Nachweis erforderlichen Unterlagen bis zum Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen zugegangen sein (Ausschlussfristen). ²Im Übrigen bestimmt die Stiftung die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 1 Satz 5. ³Sie bestimmt auch die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nach Satz 1 und deren Form. ⁴Die Stiftung ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. ⁵§ 4 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 gilt für das Zentrale Vergabeverfahren entsprechend.

(3) ¹Abweichend von § 2 Nr. 6 sind in einem Zulassungsantrag Bewerbungen an allen Studienorten eines Studiengangs möglich; dieser Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des § 5 Abs. 1. ²Für die Teilnahme an den Auswahlverfahren in den Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 (zusätzliche Eignungsquote) und 3 (Auswahlverfahren der Hochschule) des Staatsvertrages können jeweils bis zu sechs Studienorte gewählt werden. ³§ 39 Abs. 4 Satz 1 (Übergangsvorschrift) bleibt unberührt. ⁴§ 5 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁵Ein Zulassungsantrag kann nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Satz 2 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) ¹Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den nach Absatz 3 Satz 2 gewählten Hochschulen die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen. ²Die Unterlagen müssen

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der jeweiligen Hochschule eingegangen sein. ³Nach Fristablauf eingegangene Unterlagen werden nicht berücksichtigt. ⁴Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung. ⁵Die Hochschulen sind nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(6) § 5 Abs. 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) ¹Ein Antrag, mit dem ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, muss

1. für das Sommersemester bis zum 15. April,
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Oktober
- bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlussfristen).

²Die Hochschule kann durch Ordnung das Nähere regeln, insbesondere abweichende Fristen und die Form, in der der Aufnahmeantrag eingehen muss.

(8) ¹Voraussetzung für die Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahlen in einem Studiengang, der in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogen ist, ist zudem ein Antrag auf Zulassung nach § 6 für den betreffenden Studiengang und Studienort sowie dasselbe Fachsemester. ²Sind Zulassungen außerhalb der festgesetzten Kapazität auszusprechen, hat sich die Vergabe an den Vergabekriterien im Zentralen Vergabeverfahren zu orientieren, wenn die Hochschule für die Bewerberinnen und Bewerber für diese Zulassungen entsprechende Ranglisten erstellt.

§ 7

Beteiligung am Zentralen Vergabeverfahren

(1) ¹Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. ²Verfügt die Bewerberin oder der Bewerber über mehrere Hochschulzugangsberechtigungen, so ist anzugeben, auf welche Hochschulzugangsberechtigung der jeweilige Zulassungsantrag gestützt wird. ³Die Feststellung der Hochschulzugangsberechtigung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischen Vorbildungsnachweisen erfolgt, wenn keine bundesweit gültige Anerkennungsentscheidung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes vorliegt, für den angestrebten Studiengang durch die Stiftung auf der Grundlage der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen,

1. wer die Bewerbungsfristen nach § 6 Abs. 1 versäumt,
2. wer nicht fristgerecht die Zugangsvoraussetzungen für den gewählten Studiengang nachweist,
3. wer den Antrag nicht innerhalb der Frist nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 formgerecht gestellt hat,
4. wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz,
5. wer die Erklärung nach § 6 Abs. 4 nicht fristgerecht abgegeben hat.

§ 8

Quoten

(1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort Studienplätze vorzubehalten:

1. für Fälle außergewöhnlicher Härte 2 Prozent,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr
 - a) 2,2 Prozent im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 Prozent im Studiengang Pharmazie,

- c) 0,1 Prozent im Studiengang Tiermedizin,
 - d) 1,4 Prozent im Studiengang Zahnmedizin,
3. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Deutschen gleichgestellt sind, 5 Prozent,
4. für die Auswahl für ein Zweitstudium 3 Prozent.

²Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nr. 2 entfallenden Studienplätze werden zum Wintersemester vergeben. ³Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 2 gelten zusammen für ein Wintersemester und das darauffolgende Sommersemester bundesweit folgende Obergrenzen:

- 1. im Studiengang Medizin: 220 Studienplätze,
- 2. im Studiengang Pharmazie: 12 Studienplätze,
- 3. im Studiengang Tiermedizin: 2 Studienplätze,
- 4. im Studiengang Zahnmedizin: 30 Studienplätze.

⁴Die nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und d an den einzelnen Studienorten vorweg abzuziehenden Studienplätze in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin werden abweichend von Satz 1 unter Zusammenfassung des Wintersemesters und des darauffolgenden Sommersemesters insgesamt von den jeweils zum Wintersemester an der Medizinischen Hochschule Hannover festgesetzten Zulassungszahlen abgezogen. ⁵Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(2) ¹Nach Absatz 1 verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 8 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vergeben. ²In einer der Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages verfügbar gebliebene Studienplätze werden anteilig nach dem Divisorverfahren mit Standardrundungen nach Sainte-Laguë (Sainte-Laguë-Verfahren), in den übrigen Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 des Staatsvertrages vergeben.

§ 9

Ablauf des Zentralen Vergabeverfahrens

(1) ¹Wer in mehreren Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt; Artikel 9 Abs. 6 des Staatsvertrages bleibt unberührt. ²Die Zulassungsangebote werden zunächst in folgender Reihenfolge erteilt:

- 1. Auswahl nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 (öffentlicher Bedarf),
- 2. Auswahl in der Vorabquote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 (Zweitstudium),
- 3. Auswahl nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages (Abiturbestenquote),
- 4. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote),
- 5. Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschulen),
- 6. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1.

³Für die weitere Abarbeitung der Ranglisten gelten die Koordinierungsregeln nach § 5 Abs. 4 bis 6. ⁴Zwischen der erstmaligen Erteilung von Zulassungsangeboten in der Quote nach Satz 2 Nr. 3 und der Quote nach Satz 2 Nr. 4 sollen mindestens 14 Tage liegen. ⁵Die Zulassungsangebote in der Quote nach Satz 2 Nr. 6 werden für das Sommersemester ab dem 20. Februar und für das Wintersemester ab dem 20. August erteilt. ⁶Die Plätze in der Quote nach Artikel 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages vergeben die Hochschulen für das Sommersemester bis zum 20. März und für das Wintersemester bis zum 20. September. ⁷§ 17 (Vorwegzuzulassende) bleibt unberührt.

(2) Die Hochschule kann bei der Durchführung ihrer Auswahlverfahren nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des

Staatsvertrages in Verbindung mit § 4 Abs. 3 NHZG durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden.

(3) Die Hochschulen teilen der Stiftung während des Vergabeverfahrens regelmäßig die Einschreibergebnisse mit.

§ 10

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

¹Die Studienplätze der Härtequote nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 11

Besonderer öffentlicher Bedarf

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Stiftung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) mit, wen es für die Studienplätze je Studiengang und Hochschule benennt, die dem Sanitätsoffiziersdienst der Bundeswehr nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 vorbehalten sind.

(2) ¹Das Erfordernis der Registrierung nach § 4 bleibt bei der Bewerbung um einen Studienplatz in der Quote nach Absatz 1 unberührt; die Benennung nach Absatz 1 gilt als Zulassungsantrag nach § 6 Abs. 3. ²Mit der Erteilung eines Zulassungsangebots in der Quote für den öffentlichen Bedarf gelten die weiteren Bewerbungen nach § 6 Abs. 3 Satz 1 für diesen Studiengang als zurückgenommen. ³Abweichend von § 5 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhält der Zulassungsantrag mit Erteilung des Zulassungsangebots die höchste Präferenz.

§ 12

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Bewerberin oder Bewerber für ein Zweitstudium ist, wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat.

(2) ¹Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. ²Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus **Anlage 1**.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der für den jeweiligen Studiengang im Zulassungsantrag bei der erstmaligen Antragstellung im Vergabeverfahren in erster Präferenz genannten Hochschule, die den Studiengang anbietet; eine nachträgliche Änderung der Präferenzen oder Rücknahme von Anträgen ist unbeachtlich.

§ 13

Ergänzende Bestimmungen zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages (Abiturbestenquote)

(1) ¹An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat. ²Die Rangliste je Hochschule in der Abiturbestenquote bestimmt sich nach folgenden Maßgaben:

- 1. die Hochschulzugangsberechtigungen aller Bewerberinnen und Bewerber jedes Landes für die in das Zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge werden zu-

nächst in Landeslisten gemäß der nach den **Anlagen 2 und 3** ermittelten Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung gereiht; bei Punktgleichheit entscheidet zunächst die Zugehörigkeit zum Personenkreis nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 des Staatsvertrages und danach das nach § 4 Abs. 2 zugeteilte Los,

2. die Landeslisten nach Nummer 1 werden danach gemäß den Landesquoten nach Artikel 10 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Staatsvertrages unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens zu einer bundesweiten Liste zusammengefügt (Positionsliste).

³Im Fall einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu der jeweiligen Landesliste nach Satz 2 Nr. 1; bei Hochschulzugangsberechtigungen aufgrund beruflicher Qualifikation gilt der Ort des Erwerbs der beruflichen Qualifikation als Ort nach Halbsatz 1. ⁴Eine Person, deren Hochschulzugangsberechtigung keiner Landesliste nach Satz 2 Nr. 1 zugerechnet werden kann, wird unter Anwendung des Sainte-Laguë-Verfahrens entsprechend den Bevölkerungsanteilen nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages durch das nach § 4 Abs. 2 zugeteilte Los einer Landesliste zugeordnet.

(2) ¹Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes nach Artikel 10 Abs. 1 Sätze 4 und 5 des Staatsvertrages wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in den Quoten nach Artikel 10 des Staatsvertrages zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

²Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 4 des Staatsvertrages und nach Absatz 1 Satz 4 ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

(3) Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

(4) Der Nachteilsausgleich nach Artikel 8 Abs. 2 des Staatsvertrages wird nur auf Antrag gewährt; § 6 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 findet Anwendung (Form des Antrags einschließlich der nachzuweisenden Unterlagen).

§ 14

Ergänzende Bestimmungen zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages (zusätzliche Eignungsquote)

An der Vergabe der Studienplätze in der zusätzlichen Eignungsquote an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

§ 15

Ergänzende Bestimmungen zur Auswahl in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschulen)

(1) An der Vergabe der Studienplätze im Auswahlverfahren der Hochschulen an einer Hochschule wird nur beteiligt, wer die Hochschule für diesen Studiengang im Zulassungsantrag genannt hat.

(2) ¹Der Prozenrang nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 3 des Staatsvertrages bestimmt sich nach der **Anlage 4**. ²Die zur Bestimmung des Prozenrangs erforderliche Punktzahl wird nach den Anlagen 2 und 3 ermittelt.

(3) § 13 Abs. 3 und 4 sowie § 14 Abs. 2 finden keine Anwendung.

§ 16

Ergänzende Bestimmungen zur Berücksichtigung eines Dienstes und eines Loses bei Rangleichheit

(1) ¹Bei Rangleichheit in den Auswahlverfahren nach den §§ 13 bis 15 wird ein Dienst nach Artikel 9 Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 des Staatsvertrages nur berücksichtigt, wenn durch eine Bescheinigung glaubhaft gemacht wird, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September im Umfang der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer abgeleistet sein wird. ²Gleiches gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens sechs Monate Dienst nach Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 des Staatsvertrages ausgeübt sein werden.

(2) ¹Das Los bei Rangleichheit bestimmt sich nach § 4 Abs. 2. ²Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

(3) Bei Punktgleichheit nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Staatsvertrages in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 17

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs (Vorwegzulassung)

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die einen Dienst nach Artikel 8 Abs. 3 des Staatsvertrages abgeleistet haben, erhalten aufgrund eines früheren Zulassungsanspruchs ein Zulassungsangebot, wenn

1. sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an diesem Studienort zugelassen worden sind,
2. sie ein Zulassungsangebot erhalten haben, für das ein Rückstellungsbescheid beantragt und erteilt wurde, oder
3. zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren.

²Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, erhalten vor der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Quoten nach Artikel 9 Abs. 1 und Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages das Zulassungsangebot oder die Zulassung (Vorwegzulassung). ³Die Vorwegzulassung muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. ⁴Ist der Dienst noch nicht beendet, so ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 31. März oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 30. September beendet sein wird.

(2) ¹Das Los nach Artikel 8 Abs. 3 Satz des Staatsvertrages bestimmt sich nach § 4 Abs. 2. ²Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

(3) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

§ 18

Teilstudienplätze

¹Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudi-

enplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Stiftung vergeben. ²Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird jeweils im Anschluss an das Koordinierungsverfahren nach § 5 durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die eine Zulassung zu einem Teilstudienplatz zusätzlich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 5 beantragt haben. ³Das Los bestimmt sich nach § 4 Abs. 2. ⁴Eine niedrigere Losnummer geht der höheren Losnummer vor.

Zweiter Unterabschnitt

Studienplatzvergabe im Örtlichen Vergabeverfahren

§ 19

Inanspruchnahme von Serviceleistungen

(1) ¹Bei der Vergabe von Studienplätzen in Örtlichen Vergabeverfahren und Anmeldeverfahren kann die Hochschule gegen Erstattung der entstehenden Kosten die von der Stiftung angebotenen Dienstleistungen nach § 1 Nr. 3 und § 9 Satz 1 Nr. 1 NHZG in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 des Staatsvertrages in Anspruch nehmen. ²Sie kann die Stiftung damit beauftragen, im Namen der Hochschule Zulassungsanträge entgegenzunehmen und zu prüfen sowie Bescheide (Zulassungs-, Rückstellungs- und Ablehnungsbescheide sowie Ausschlussbescheide) zu erstellen und zu versenden.

(2) Der Zulassungsantrag muss im Örtlichen Vergabeverfahren über das Webportal der Hochschule oder, soweit die Hochschule dies zulässt, über das Webportal der Stiftung bis zum Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Fristen eingegangen sein.

§ 20

Frist und Form der Anträge

(1) ¹Nimmt die Hochschule am DoSV teil, ist für die Bewerbung eine Registrierung nach § 4 erforderlich. ²§ 4 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung. ³§ 5 findet entsprechende Anwendung. ⁴Die Hochschule kann gegenüber der Stiftung erklären, dass sie an dem Verfahren nach § 5 Abs. 6 teilnimmt.

(2) ¹Der Zulassungsantrag und ergänzende Anträge müssen bei der Hochschule innerhalb der nachstehenden Ausschlussfristen eingegangen sein

1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli.

²Die Hochschule bestimmt durch Ordnung die Form, in der der Zulassungsantrag, ergänzende Anträge und die erforderlichen Unterlagen eingehen müssen. ³Wird eine elektronische Form bestimmt, so werden Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Einreichung in elektronischer Form nicht zumutbar ist, durch die Hochschule unterstützt. ⁴Bestimmt die Hochschule, dass der Zulassungsantrag in Form eines elektronisch ausgefüllten Antragsformulars elektronisch und zusätzlich das ausgedruckte und unterschriebene Antragsformular, ergänzende Anträge und die erforderlichen Unterlagen in Papierform bei der Hochschule eingehen müssen, so ist die Frist nach Satz 1 gewahrt, wenn bei der Hochschule vor Ablauf dieser Frist das elektronisch ausgefüllte Antragsformular elektronisch und spätestens am dritten Tag nach Ablauf dieser Frist die Unterlagen in Papierform eingehen. ⁵Die Hochschule regelt die Einzelheiten zu den Sätzen 3 und 4 durch Ordnung. ⁶Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. ⁷Sie kann Bewerberinnen und Bewerbern eine Nachfrist bis zu einem Monat einräumen, um den Zulassungsantrag und ergänzende Anträge zu vervollständigen sowie die Erklärung nach § 21 abzugeben, soweit der Verfahrensablauf dies noch zulässt. ⁸Im Zulassungsantrag darf nur ein Studiengang genannt werden.

(3) ¹Falls eine Bewerberin oder ein Bewerber beabsichtigt, einen Studienplatz auf dem Gerichtsweg außerhalb des Zulassungsverfahrens und der festgesetzten Zulassungszahl zu erlangen, so muss zuvor ein Aufnahmeantrag bei der Hochschule innerhalb folgender Ausschlussfristen eingegangen sein:

1. für das Sommersemester
 - a) bei Fachhochschulstudiengängen bis zum 1. März,
 - b) bei allen anderen Studiengängen bis zum 15. April,
2. für das Wintersemester
 - a) bei Fachhochschulstudiengängen bis zum 20. September,
 - b) bei allen anderen Studiengängen bis zum 15. Oktober.

²Die Hochschule kann durch Ordnung von Satz 1 abweichende Fristen und die Form, in der der Aufnahmeantrag eingehen muss, bestimmen. ³Sie kann zudem als Voraussetzung für einen Aufnahmeantrag bestimmen, dass die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits für das entsprechende Semester frist- und formgerecht um einen Studienplatz in demselben Studiengang innerhalb der festgesetzten Zulassungszahl beworben und die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(4) ¹Stellt jemand mehrere Zulassungsanträge an einer Hochschule, so wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden; bei Eingang am gleichen Tag entscheidet das Los. ²Bietet eine Hochschule einen Studiengang an mehreren Studienorten an, so kann für jeden Studienort ein Zulassungsantrag gestellt werden. ³Hochschulen, die am Dialogorientierten Serviceverfahren (§§ 4 und 5) teilnehmen, können bestimmen, dass sie abweichend von den Sätzen 1 und 2 über mehrere Zulassungsanträge entscheiden; die Anzahl ist durch Ordnung festzulegen. ⁴Wird mehr als die festgelegte Anzahl von Anträgen gestellt, so ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(5) ¹Der Zulassungsantrag kann nur auf eine vor Ablauf der jeweiligen Ausschlussfrist (Absatz 2 Satz 1) erworbene Hochschulzugangsberechtigung gestützt werden. ²Wer mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vorlegt, soll die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die der Zulassungsantrag gestützt wird. ³Fehlt eine derartige Bezeichnung, so wird die zuletzt erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, deren zusätzliche praktische Ausbildung oder Lehre als Bestandteil der Hochschulzugangsberechtigung erst zwischen dem Ende der Bewerbungsfrist und dem Semesterbeginn endet, nehmen am Zulassungsverfahren teil, wenn sie mit dem Zulassungsantrag eine Bestätigung der Ausbildungsstelle über das Ausbildungsende vorlegen.

§ 21

Beteiligung am Örtlichen Vergabeverfahren

¹Neben den Voraussetzungen nach § 20 kann die Hochschule im Zulassungsverfahren eine eidesstattliche Versicherung darüber verlangen, welche Studienzeiten Bewerberinnen und Bewerbern an deutschen Hochschulen verbracht und welche Studienabschlüsse sie dort erreicht haben. ²Die Erklärungspflicht gilt nicht in Bezug auf ein Teilzeit-Fernstudium.

§ 22

Quoten

(1) ¹Von der Zulassungszahl eines Studiengangs werden vorab folgende Sonderquoten gebildet:

1. 5 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote),
2. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote),

3. 3 Prozent für ein Zweitstudium (Zweitstudienquote),
4. bis zu 10 Prozent für Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation (Berufsqualifiziertenquote), wobei diese Sonderquote entsprechend dem Anteil der Angehörigen der in § 18 Abs. 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) genannten Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang zu bilden ist.

²Bei Bedarf ist mindestens ein Studienplatz für die Härtequote auszuweisen; Gleiches gilt für die anderen Sonderquoten jeweils dann, wenn die Zulassungszahl 20 erreicht wird. ³Die Hochschule kann diese Sonderquoten in Ausnahmefällen ändern, ohne deren Gesamthöhe zu überschreiten.

(2) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschule zu vergebenden Studienplätze beträgt 75 bis 90 Prozent der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach Absatz 1 verbleibenden Studienplätze (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 NHZG).

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben (§ 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 NHZG).

§ 23

Ablauf des Örtlichen Vergabeverfahrens

(1) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge eines Studiengangs wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze an bevorzugt Zuzulassende und in den weiteren Verfahrensschritten entsprechend den übrigen Quoten vergeben.

(3) ¹Wer im Rahmen einer oder mehrerer der nach den §§ 22 und 31 zu bildenden Quoten zu berücksichtigen ist, wird auf allen ihn betreffenden jeweils für eine jede Quote zu bildenden Ranglisten geführt. ²Bei der Auswahl werden die Ranglisten nach den §§ 22 und 31 in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. bevorzugte Auswahl,
2. Zweitstudium,
3. Berufsqualifizierte,
4. Hochschulauswahlverfahren,
5. Wartezeit,
6. außergewöhnliche Härte.

(4) Die Hochschule kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerbern ist ein Bescheid über die Zulassung oder die Ablehnung in Textform (§ 126 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs) zu erteilen. ²Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule eine Frist, innerhalb der sich die oder der Zugelassene einzuschreiben oder zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt der Hochschule die Einschreibung oder Erklärung nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen. ⁵Bescheide nach Satz 1 können vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, wenn für die Entscheidung weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. ⁶Abweichend von § 41 Abs. 2 a Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) gilt ein zum Abruf bereitgestellter Bescheid am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. ⁷Im Zweifel hat die Hochschule den Zugang der Benachrichtigung nach Satz 6 nachzuweisen. ⁸Gelingt der Nachweis nicht, so gilt der Bescheid in dem Zeitpunkt als bekannt gegeben, in dem die abrufberechtigte Person den bereit-

gestellten Bescheid abgerufen hat. ⁹§ 41 Abs. 2 a Sätze 4 und 5 VwVfG findet keine Anwendung.

(6) ¹Die Hochschule kann zunächst abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, ob sie ihren Zulassungsantrag für Nachrückverfahren aufrechterhalten. ²Wird die Erklärung nicht oder nicht fristgerecht vorgelegt, so ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen, wenn auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

(7) ¹Die Nachrückverfahren werden anhand der Ranglisten der nach den §§ 22, 23 und 31 zu bildenden Quoten durchgeführt. ²Verfügbar gebliebene Studienplätze nach den Quoten nach § 22 Abs. 1 und nach der Quote für Wartezeit werden der Quote für das Auswahlverfahren hinzugerechnet. ³Verfügbar gebliebene Studienplätze im Rahmen der Quote für das Auswahlverfahren werden der Quote für Wartezeit hinzugerechnet.

§ 24

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an deutsche Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Die Hochschule bestimmt die Rangfolge nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte.

§ 25

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) ¹Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat, erhält einen Studienplatz für ein Zweitstudium nach einer durch eine Messzahl bestimmten Rangfolge. ²Die Messzahl wird aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für ein Zweitstudium ermittelt. ³Für die Ermittlung der Messzahl gilt die Anlage 1 entsprechend.

(2) Die Hochschule kann bestimmen, dass die Studienplätze im Rahmen der Zweitstudienquote nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben werden, in dem die Auswahlkriterien des Ergebnisses des Hochschulauswahlverfahrens ergänzend zur Anwendung kommen.

§ 26

Auswahl in der Berufsqualifiziertenquote

¹Die Auswahl im Rahmen der Berufsqualifiziertenquote wird aufgrund des zum Zugang berechtigenden Zeugnisses vorgenommen. ²Die Ermittlung der Durchschnittsnote richtet sich nach der Anlage 2. ³§ 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 27

Ergänzende Bestimmungen zur Berücksichtigung und Berechnung des Ergebnisses der Hochschulzugangsberechtigung

(1) ¹Das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. ²Die Einzelheiten zur Ermittlung der Durchschnittsnote ergeben sich aus der Anlage 2. ³Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Durchschnittsnote, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die Hochschule anstelle der Durchschnittsnote die Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung festlegen. ²Die Einzelheiten zur Ermitt-

lung der Punktzahl bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, ergeben sich aus der Anlage 3. ³Wer weder Durchschnittsnote noch Punktzahl nachweist, wird mit der Punktzahl, die mindestens für das Bestehen der Hochschulzugangsberechtigung erforderlich ist, beteiligt.

§ 28

Ergänzende Bestimmungen
zur Berücksichtigung und Berechnung
der Wartezeit in der Quote nach § 22 Abs. 3

(1) ¹Die Rangfolge wird durch die Zahl der nachgewiesenen vollen Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird, bestimmt. ²Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) ¹Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, so wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre, erhöht. ²Ist im Fall des Satzes 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, so wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. ³Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes nach § 31 Abs. 1 eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(3) ¹Berufsqualifizierende Abschlüsse nach Absatz 2 sind Abschlüsse

1. in Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. in einer Ausbildung im mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung oder
4. in einer Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

²Der berufsqualifizierende Abschluss oder die Berufstätigkeit müssen spätestens bis zum Semesterbeginn abgeschlossen und innerhalb der Bewerbungsfrist vorläufig sowie zwei Wochen nach Semesterbeginn endgültig nachgewiesen sein. ³Ein berufsqualifizierender Abschluss mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist

1. an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg,
2. aufgrund einer im Inland abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifeprüfung oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger oder
3. nach dem Besuch eines landesrechtlich geregelten geschlossenen Vorbereitungskurses durch das Bestehen der Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, sofern die Voraussetzungen für die Aufnahme in ein Abendgymnasium oder Kolleg erfüllt sind.

(4) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(5) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 29

Ergänzende Bestimmungen
zum Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nicht beteiligt, wer unter die Sonderquoten nach § 22 Abs. 1 fällt.

(2) ¹Die Auswahlentscheidung der Hochschule ist zu treffen

1. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote) oder
2. nach der Durchschnittsnote in Kombination mit mindestens einem der folgenden Auswahlkriterien:
 - a) eine Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben, oder
 - b) die besondere Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den gewählten Studiengang.

²Mindestens 50 Prozent der nach Abzug der Sonderquoten verbleibenden Studienplätze sind nach Satz 1 Nr. 2 zu vergeben; dabei muss der Durchschnittsnote überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommen (§ 5 Abs. 7 Satz 2 NHZG). ³Für die Ermittlung der Durchschnittsnote im Rahmen der Auswahlentscheidung ist die Anlage 2 entsprechend anzuwenden.

(3) Die Hochschule stellt die besondere Eignung fest

1. anhand von Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen,
2. durch Motivationserhebungen in schriftlicher Form,
3. in einem Auswahlgespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber,
4. nach dem Ergebnis einer schriftlichen Aufsichtsarbeit, in der durch die bisherigen Abschlüsse nicht ausgewiesene Fähigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen werden können, die für den Studienerfolg von Bedeutung sein können, oder
5. aufgrund einer Kombination von Feststellungen nach den Nummern 1 bis 4.

(4) ¹Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Auswahlgespräch oder an einer schriftlichen Aufsichtsarbeit kann bis auf das Zweifache der Zahl der hiernach zu vergebenden Studienplätze beschränkt werden. ²Die Vorauswahl für die Teilnahme richtet sich nach der Durchschnittsnote oder den kombinierten Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. ³Kommt es für die Vorauswahl auch auf die besondere Eignung an, so gelten Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 3 entsprechend. ⁴Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach einer Verbindung von Durchschnittsnote und Wartezeit. ⁵Besteht danach noch Ranggleichheit, so werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber, die der letzten einbezogenen Rangfolge angehören, zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Einzelheiten des Auswahlverfahrens, insbesondere die Höhe der Prozentsätze, die Entscheidung über die Auswahlkriterien und die mögliche Erhebung von Gebühren für die Feststellung der Eignung nach Absatz 3 Nrn. 3 und 4, regelt die Hochschule durch Ordnung (§ 10 Abs. 1 und 2 NHZG). ²Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Hochschule. ³Zur Vorbereitung dieser Entscheidung wird für jeden Studiengang, in dem die Auswahlentscheidung unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien nach § 5 Abs. 7 NHZG erfolgt, mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt, denen als Mitglieder Studierende, Angehörige des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals oder der Hochschullehrergruppe angehören. ⁴Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen; mindestens eine Person muss der Professorengruppe angehören.

§ 30

Ergänzende Bestimmungen bei Ranggleichheit

(1) ¹Besteht bei der Auswahl im Rahmen der Hochschulauswahlquote Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach einer Verbindung von Durchschnittsnote und Wartezeit. ²Besteht bei der Auswahl im Rahmen der Wartezeitquote Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote.

(2) ¹Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl im Rahmen der übrigen Quoten Ranggleichheit, so wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 31 Abs. 1 gehört und nachweist, dass der Dienst beendet ist oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in § 20 Abs. 3 genannten Frist beendet sein wird. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 31

Auswahl nach einem Dienst
aufgrund früheren Zulassungsanspruchs
(Vorwegzulassung)

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. einen freiwilligen Wehrdienst nach dem Soldatengesetz in der Fassung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
3. einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
4. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228), in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben,
5. einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626), in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben oder
6. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben

(Dienst), werden in dem genannten Studiengang bevorzugt aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule zugelassen worden sind oder wenn an der Hochschule, bei der die Zulassung beantragt ist, zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war. ²Der von einem nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn dieser gleichwertig ist.

(2) ¹Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach der Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. ²Ist der Dienst noch nicht beendet, so ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, so entscheidet das Los.

(4) Beruht ein Zulassungsanspruch auf einer gerichtlichen Entscheidung gegen die Hochschule, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, so sind die Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

§ 32

Studienplatzvergabe in künstlerischen
und künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen

¹In künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen wird lediglich die Sonderquote nach § 23 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 gebildet; alle weiteren Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Verfahrens zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung (§ 18 Abs. 5 Satz 1 NHG) vergeben. ²In künstlerisch-wissenschaftlichen Studiengängen kann die Durchschnittsnote zusätzlich berücksichtigt werden.

Dritter Unterabschnitt

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen
und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind

§ 33

Ergänzende Bestimmungen zur Zulassung
von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

(1) Die Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote werden vergeben an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nach § 1 Abs. 2 Satz 3 Deutschen nicht gleichgestellt sind.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote werden in erster Linie aufgrund des zum Zugang berechtigenden Zeugnisses vergeben. ²Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gilt die Anlage 2 entsprechend. ³Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können zusätzlich berücksichtigt werden. ⁴Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
2. auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
3. einem Entwicklungsland angehört,
4. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder
6. der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) ¹Die Hochschule kann durch Ordnung bestimmen, dass die Studienplätze im Rahmen der Ausländerquote nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben werden, in dem die Auswahlkriterien des § 29 Abs. 2 und 3 ergänzend zur Anwendung kommen. ²Sie kann durch Ordnung von § 20 Abs. 2 abweichende Fristen festlegen.

Dritter Abschnitt

Studienplatzvergabe für höhere Fachsemester

§ 34

Ergänzende Bestimmungen
zur Vergabe von Studienplätzen für höhere Fachsemester

(1) Freie Studienplätze in einem höheren, zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

1. für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
2. die im gleichen Studiengang
 - a) im Zentralen Vergabeverfahren für einen Vollstudienplatz zugelassen sind und bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - b) bereits an dieser Hochschule für einen Teilstudienplatz eingeschrieben sind oder waren,
 - c) an einer anderen deutschen Hochschule, einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - d) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule, die nicht unter Buchstabe c fällt, eingeschrieben sind oder waren,
 - e) für das erste Semester zugelassen worden sind und in ein höheres Semester eingestuft werden können oder
3. die sonstige Gründe geltend machen.

(2) ¹Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheiden zunächst die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe, danach die Durchschnittsnote, zuletzt das Los. ²Abweichend von Satz 1 kann die Hochschule bei Rangleichheit ein Auswahlverfahren durchführen, in dem die Studienplätze nach dem Ergebnis bisher erbrachter Studienleistungen vergeben werden; dabei können die Auswahlkriterien nach § 29 Abs. 2 und 3 ergänzend berücksichtigt werden. ³Das Nähere regelt eine Ordnung der Hochschule.

(3) Bietet eine Hochschule des Landes einen Studiengang nicht bis zum Abschluss an oder wird ein Studiengang aufgehoben, so sind die dafür Eingeschriebenen abweichend von Absatz 1 in diesem Studiengang an anderen niedersächsischen Hochschulen in staatlicher Verantwortung vorrangig zuzulassen.

(4) ¹Hat die Stiftung die Zulassung in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d NHZG ausgesprochen, so gilt der bei der Stiftung gestellte Zulassungsantrag zugleich als Zulassungsantrag für ein höheres Semester bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule. ²Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

Dritter Teil

Studienplatzvergabe in Studiengängen, die einen Hochschulabschluss voraussetzen

§ 35

Studienplatzvergabe in weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen

- (1) Die Hochschule regelt die Einzelheiten durch Ordnung.
- (2) ¹Abweichend von § 20 Abs. 5 Satz 1 kann die Zulassung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 18 Abs. 8 NHG Voraussetzung für den Zugang sind, erfüllt werden. ²Wird der Nachweis nach § 18 Abs. 8 Satz 2 nicht fristgerecht geführt, so erlischt die Zulassung. ³Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung.

Vierter Teil

Anmeldeverfahren in zulassungsfreien Studiengängen im Dialogorientierten Serviceverfahren

§ 36

Anmeldeverfahren

¹Führt die Hochschule in zulassungsfreien Studiengängen ein Anmeldeverfahren durch, so gelten die §§ 4, 5 (DoSV) und 19 Abs. 1 (Inanspruchnahme des DoSV) und § 20 Abs. 1 bis 3, entsprechend. ²Von der Teilnahme am Anmeldeverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen nach § 20 Abs. 2 stellt; davon unberührt bleibt eine Einschreibung nach Maßgabe der Vorgaben der Hochschule.

Fünfter Teil

Sonstige Verfahrensbestimmungen

§ 37

Abschluss des Vergabeverfahrens, Losverfahren

(1) ¹Das Örtliche Vergabeverfahren ist in einem Studiengang abgeschlossen, wenn

1. alle Nachrücklisten erschöpft sind,
2. alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder
3. die Hochschule das Vergabeverfahren im Hinblick auf die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze oder zu Beginn der Vorlesungszeit für abgeschlossen erklärt.

²Die Hochschule soll das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklären, wenn ein weiteres Nachrücken wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint.

(2) Das Zentrale Vergabeverfahren ist abgeschlossen, wenn das Verfahren nach § 5 Abs. 6 Sätze 1 bis 4 beendet ist.

(3) ¹Sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, so werden diese von den Hochschulen unter denjenigen Bewerberinnen und Bewerbern nach Losentscheid vergeben, die einen Antrag auf Teilnahme am Losverfahren gestellt haben. ²Die Hochschule bestimmt Form und Frist der Antragstellung und gibt sie sowie die Ergebnisse des Losverfahrens in geeigneter Weise bekannt. ³Für Studienplätze des ersten Semesters ist auch antragsberechtigt, wer in dem betreffenden Studiengang bereits an einer anderen Hochschule im Inland im ersten Semester eingeschrieben ist oder war. ⁴Soweit die Hochschule die Stiftung mit der Durchführung des Losverfahrens beauftragt, gilt § 5 Abs. 6 Sätze 5 bis 9. ⁵Die Hochschule soll die Vergabe der Studienplätze durch Losentscheid für abgeschlossen erklären, wenn eine weitere Studienplatzvergabe wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit nicht mehr sinnvoll erscheint. ⁶Im Losverfahren zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid; die nicht ausgelosten Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Ablehnungsbescheid.

§ 38

Bescheide

(1) ¹Im Zentralen Vergabeverfahren teilt die zuständige Stelle im Zulassungsbescheid der oder dem Zugelassenen die Einschreibefrist von sechs Werktagen mit; ein Samstag gilt nicht als Werktag. ²Im Örtlichen Vergabeverfahren bestimmt die Hochschule im Zulassungsbescheid den Termin zur Einschreibung; die Hochschule kann im Zulassungsbescheid zusätzlich einen Termin bestimmen, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird. ³Maßgeblich für die Wahrung der Fristen nach den Sätzen 1 und 2 ist der Eingang des Antrags oder der Erklärung bei der Hochschule. ⁴Ist die

Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam; auf diese Rechtsfolge ist im Bescheid hinzuweisen.

(2) Wer am Vergabeverfahren beteiligt wurde, aber nicht zugelassen worden ist, erhält, sofern in dieser Verordnung nichts anderes geregelt ist, einen Ablehnungsbescheid von der zuständigen Stelle.

(3) Wer nach § 7 am Vergabeverfahren nicht zu beteiligen ist, erhält von der Stiftung einen Ausschlussbescheid.

(4) ¹Nach Maßgabe des § 5 Abs. 7 erlässt die zuständige Stelle einen Rückstellungsbescheid. ²Artikel 11 Abs. 6 des Staatsvertrages gilt für Rückstellungsbescheide entsprechend.

(5) Die Stiftung und die Hochschulen sind jeweils berechtigt, Bescheide nach den Absätzen 1 bis 4 vollständig durch automatische Einrichtungen zu erlassen.

(6) ¹Von der Stiftung erstellte Bescheide werden in das DoSV-Benutzerkonto elektronisch übermittelt (Bereitstellung zum Abruf); darauf sind die Bewerberinnen und Bewerber bei der Registrierung nach § 4 hinzuweisen. ²Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten über die Bereitstellung zum Abruf des Bescheids eine Benachrichtigung durch E-Mail der Stiftung. ³Ein im DoSV-Benutzerkonto zum Abruf bereitgestellter Bescheid gilt am dritten Tag nach Absendung der E-Mail über die Bereitstellung des Bescheides als bekannt gegeben. ⁴Im Zweifel hat die zuständige Stelle den Zugang der Benachrichtigung nachzuweisen. ⁵Gleiches gilt für elektronisch übermittelte Bescheide, soweit die Hochschule zuständig ist.

(7) ¹Soweit die Hochschule für die Vergabe der Studienplätze nach § 3 Abs. 1 Satz 2 zuständig ist und am DoSV teilnimmt, kann sie die Stiftung damit beauftragen, Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden; im Fall einer Bereitstellung zum Abruf nach Absatz 6 Satz 1 findet Absatz 6 Sätze 2 bis 4 Anwendung. ²Gleiches gilt für Abschlussbescheide, soweit die Hochschule zuständig ist.

(8) Im Örtlichen Verfahren gilt für Zulassungsverfahren, die nicht am DoSV teilnehmen, § 23 Abs. 5.

Sechster Teil

Übergangsvorschriften, Schlussbestimmungen

§ 39

Übergangsvorschriften für das Zentrale Vergabeverfahren

(1) ¹Die Wartezeit gemäß Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt; Artikel 18 Abs. 1 Satz 2 des Staatsvertrages bleibt unberührt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ³Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). ⁴Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, so wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. ⁵Der Nachteilsausgleich nach Artikel 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Staatsvertrages wird nur auf Antrag gewährt; § 6 findet Anwendung (Form des Antrags).

(2) Bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 gelten folgende Maßgaben:

1. In den Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages werden nur Kriterien berücksichtigt, deren Ergebnisse für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli feststehen,
2. für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 wird für jede Bewerberin oder jeden Bewerber eine Gesamtpunktzahl gebildet, die sich aus der Summe der in den Auswahlkriterien erreichten Punkten errechnet; es sind insgesamt maximal 100 Punkte zu erreichen, die gemäß **Anlage 5** berechnet werden,
3. im Fall der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c des Staatsvertrages sind die in **Anlage 6** genannten in der Regel dreijährigen fachnahen anerkannten abgeschlossenen Berufsausbildungen und sich an die Berufsausbildung anschließenden Berufstätigkeiten von mindestens einem Jahr Dauer zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine Berufsausbildung und jeweils nur eine Berufstätigkeit berücksichtigt werden,
4. im Fall der Anwendung von Kriterien nach Artikel 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d des Staatsvertrages sind die in **Anlage 7** genannten fachnahen praktischen Tätigkeiten und außerschulischen Leistungen und Qualifikationen zu berücksichtigen; je Studiengang und Vergabeverfahren können jeweils nur eine praktische Tätigkeit und jeweils nur eine außerschulische Leistung und Qualifikation berücksichtigt werden,
5. bei der Auswahl nach Artikel 10 Abs. 3 des Staatsvertrages findet das Kriterium nach Artikel 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b des Staatsvertrages keine Anwendung.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten für den Studiengang Pharmazie folgende Maßgaben:

1. Artikel 10 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des Staatsvertrages findet keine Anwendung,
2. in der Quote nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages finden die Regelungen des Artikels 10 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des Staatsvertrages Anwendung.

(4) ¹§ 6 Abs. 3 Satz 2 findet bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Wintersemester 2021/2022 keine Anwendung. ²Abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 1 sind die benötigten Unterlagen der Stiftung für Hochschulzulassung innerhalb der Fristen nach § 6 Abs. 1 vorzulegen. ³§ 6 Abs. 5 Sätze 2 und 3 findet keine Anwendung.

§ 40

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Vergabeverordnung-Stiftung vom 21. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2018 (Nds. GVBl. S. 156), und
2. die Hochschul-Vergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. S. 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 2019 (Nds. GVBl. S. 4).

Hannover, den 12. Dezember 2019

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

T h ü m l e r

Minister

Anlage 1

(zu § 12 Abs. 2 Satz 2, § 25 Abs. 1 Satz 3)

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) ¹Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“ 4 Punkte,
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“ 3 Punkte,
3. Note „befriedigend“ 2 Punkte,
4. Note „ausreichend“ 1 Punkt.

²Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, so wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) ¹Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“ 9 Punkte;
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“ 7 bis 11 Punkte;
wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
3. „besondere berufliche Gründe“ 7 Punkte;
besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt. Dies ist der Fall, wenn die durch das Zweitstudium in Verbindung mit dem Erststudium angestrebte Tätigkeit als Kombination zweier studiengangspezifischer Tätigkeitsfelder anzusehen ist, die im Regelfall nicht bereits von Absolventinnen und Absolventen einer der beiden Studiengänge wahrgenommen werden kann, und die oder der Betroffene nachweisbar diese Tätigkeit anstrebt;
4. „sonstige berufliche Gründe“ 4 Punkte;
sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der individuellen beruflichen Situation aus sonstigen Gründen, insbesondere zum Ausgleich eines unbilligen beruflichen Nachteils oder um die Einsatzmöglichkeiten der mithilfe des Erststudiums ausgeübten Tätigkeit zu erweitern, erforderlich ist;
5. „keiner der vorgenannten Gründe“ 1 Punkt.

²Liegen wissenschaftliche Gründe vor, so ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. ³Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zweck der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, so kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Ermittlung der Durchschnittsnote

(1) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
2. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
3. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
4. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die eine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese zugrunde gelegt. ²Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, so wird nach Anlage 4 der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. ²Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. ³Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, so wird sie nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.

(3) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz

Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),

2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung. ²Dabei wird eine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, so werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet.
2. Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, so ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden; dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Halbsatz 1 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzu beziehen.
3. Ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, so gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde.
4. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet.
5. Ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, so bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht.
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird.
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren.
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
9. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(4) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. ²Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand

bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese zugrunde gelegt.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(7) ¹Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. ²Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(8) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. ²Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 235) errechnet. ³Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. ⁴Es wird die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt.

(9) Bei ausländischen Vorbildungsnachweisen wird die Gesamtnote, wenn keine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle eines Landes über die Festsetzung einer Gesamtnote vorliegt, auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszeugnissen“ vom 15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet.

(10) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. ²Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma be-

stimmt; es wird nicht gerundet. ⁴Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote zugrunde gelegt. ⁵Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1998 aufgrund einer Abschlussprüfung unter der Leitung einer oder eines Beauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, werden die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote sowie die ausgewiesene Punktzahl des Gesamtergebnisses zugrunde gelegt.

(11) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. ²Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. ³Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. ⁴Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet. ⁵Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 2014 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. ⁶Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird das „Berechnungsverfahren zur Ermittlung der „Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)“ und der „Abiturdurchschnittsnote (N)“ für die Deutsch-Französischen Gymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 2014 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 290) angewendet. ⁷Die nach diesem Verfahren ermittelte „Punktzahl des Gesamtergebnisses“ wird als „Punktzahl der Gesamtqualifikation“ und „Abiturdurchschnittsnote“ zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die in Bildungsgängen in der Französischen Republik erworben wurden, die auf den gleichzeitigen Erwerb des Baccalauréat und der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten („Abibac“), wird die Durchschnittsnote der Bescheinigung zugrunde gelegt, die von der oder dem Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland gemäß der „Verwaltungsabrede zwischen dem Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrags über die deutsch-französische Zusammenarbeit und dem Minister für Erziehung, Hochschulwesen und Forschung der Französischen Republik über die Organisation des Bildungsgangs, die Gestaltung der Lehrpläne und die Prüfungsordnung zum gleichzeitigen Erwerb der deutschen Allgemeinen Hochschulreife und des französischen Baccalauréat“ vom 11. Mai 2006 ausgewiesen wird.

(13) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Deutschen Abteilungen französischer Internationaler Schulen (Lycées Internationaux) erworben wurden, bei denen das Baccalauréat mit dem deutschen Prüfungsteil „option internationale“ abgelegt wurde, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der „Vereinbarung über die Berechnung der Durchschnittsnoten für die an den Deutschen Abteilungen französischer Schulen (Lycées Internationaux) erworbenen Hochschulzugangsberechtigungen deutscher Staatsbürger“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. April 1988 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.4) nachgewiesen. ²Die nach diesen Verfahren ermittelte Durchschnittsnote wird durch eine Bescheinigung einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

(14) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den Europäischen Schulen erworben wurden, wird die Europäische Abiturdurchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. ²Für die Umrechnung der Europäischen Durchschnittsnote bis zum Abitur 2020 wird der „Umrechnungsschlüssel zur Bewertung der an Europäischen Schulen erworbenen Reifezeugnisse bei der zentralen Vergabe von Studienplätzen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen; die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner oder ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt. ⁴Für die Umrechnung der Europäischen Abiturdurchschnittsnote in eine deutsche Abiturdurchschnittsnote ab dem Abitur 2021 werden die „Richtlinien zur Behandlung und Bewertung des Europäischen Abiturzeugnisses und von an offiziellen Europäischen Schulen und an akkreditierten Europäischen Schulen erbrachten Einzelleistungen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2018 angewendet. ⁵Die Umrechnung erfolgt in die deutsche Dezimalnote sowie die erreichte Punktzahl nach

der „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176). ⁶Die Durchschnittsnote wird nicht auf- oder abgerundet und auf eine Dezimalstelle gebildet. ⁷Die Umrechnung wird von der deutschen Inspektorin oder dem deutschen Inspektor für die Europäischen Schulen (Sekundarbereich) oder in seiner oder ihrer Vertretung von dazu beauftragten Lehrkräften an den Europäischen Schulen bescheinigt.

(15) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach den Bestimmungen der/des „International Baccalaureate Organisation/Office du Baccalauréat International“ erworben wurden, wird die Durchschnittsnote auf der Grundlage der Vereinbarung über die Anerkennung des „International Baccalaureate Diploma/Diplôme du Baccalauréat International“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. März 1986 in der jeweils geltenden Fassung (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 283) berechnet.

(16) ¹Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird eine dort ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. ²Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die in einem anderen Bundesland erworben wurden und die als Zeugnis der Fachhochschulreife anerkannt werden und keine Durchschnittsnote enthalten, ist die durch die Schulbehörde festgestellte Durchschnittsnote maßgeblich. ³Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden und die als Zeugnis der Fachhochschulreife anerkannt werden, wird die Durchschnittsnote nach Absatz 9 ermittelt.

(17) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ausschließlich aufgrund einer besonderen beruflichen Vorbildung erworben worden sind, wird eine in dem die Zugangsberechtigung begründenden Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. ²Ist eine Durchschnittsnote in dem Zeugnis nicht ausgewiesen, so wird diese von der Hochschule aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten des Zeugnisses ermittelt.

Anlage 3

(zu § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Satz 2, § 27 Abs. 2 Satz 2)

Ermittlung der Punktzahl der Hochschulzugangsberechtigung

(1) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 900 errechnet worden ist, ist die auf dem Zeugnis ausgewiesene Punktzahl maßgeblich.

(2) Bei deutschen Abiturzeugnissen, bei denen die Durchschnittsnote auf der Grundlage einer maximal erreichbaren Punktzahl von 840 errechnet worden ist, wird die maßgebliche Punktzahl P_{900} nach der Formel

$$P_{900} = \left\lceil P_{840} * \frac{180}{168} \right\rceil$$

errechnet, dabei ist P_{840} die auf dem Abiturzeugnis ausgewiesene Gesamtpunktzahl; es wird auf eine ganze Zahl aufgerundet.

(3) ¹Bei Hochschulzugangsberechtigungen, auf denen keine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz errechnete Gesamtpunktzahl ausgewiesen ist, gilt der Mittelwert der Punktspanne, die der jeweiligen Durchschnittsnote nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz in den Fällen des Absatzes 1 zugeordnet ist, nach folgender Formel als maßgebliche Punktzahl:

$$P = \begin{cases} 862 & \text{für } N = 1,0 \\ \lfloor 180 * (\frac{17}{3} - N) \rfloor - 8 & \text{sonst} \\ 300 & \text{für } N = 4,0 \end{cases}$$

²Es wird auf eine ganze Zahl abgerundet.

Anlage 4

(zu § 15 Abs. 2 Satz 1)

Ermittlung des Prozentrangs

¹Der Prozentrang einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B wird nach der Formel

$$\text{Prozentrang } B = \left(1 - \frac{\text{min} - 1}{N}\right) * 100 \text{ Prozent}$$

errechnet, wobei N die Anzahl aller Bewerberinnen und Bewerber im Zentralen Vergabeverfahren ist und min die kleinste Positionszahl der Bewerberinnen und Bewerber eines Landes mit identischer Punktzahl bestimmt nach der gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 gebildeten Positionsliste ist. ²Es wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

Berechnung der Punktwerte

(1) ¹Für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 des Staatsvertrages ergibt sich die jeweilige Gesamtpunktzahl einer Bewerberin B oder eines Bewerbers B aus der Summe der Punktzahlen für jedes Kriterium:

$$Punkte_B = HZBPunkte_B + TestPunkte_B + \dots + VorbildungPunkte_B$$

²Es sind maximal 100 Punkte zu erreichen. ³Die Gesamtzahl $Punkte_B$ wird auf eine Dezimalstelle kaufmännisch gerundet.

(2) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung wird wie folgt berechnet:

$$HzbPunkte_B = \max(0, \min(\Phi_{HzbGewicht}^{-1}(\text{Prozentrang}_B), HzbGewicht))$$

²Dabei gilt: $HzbGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Hzb“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Hochschulzugangsberechtigung“ vorgesehen ist. ³Dann wird eine „ideale“ Normalverteilung

$$\mathcal{N}\left(\frac{HzbGewicht}{2}, \frac{HzbGewicht}{6}\right)$$

zugrunde gelegt, also eine Normalverteilung mit Mittelwert

$$\mu = \frac{HzbGewicht}{2}$$

und Standardabweichung

$$\sigma = \frac{HzbGewicht}{6}$$

⁴Die Funktion

$$\Phi_{HzbGewicht}$$

ist die zu dieser Normalverteilung gehörige Verteilungsfunktion und

$$\Phi_{HzbGewicht}^{-1}$$

ihre Inverse.

(3) Die Punktzahl eines fachspezifischen Studieneignungstests wird wie folgt berechnet:

a) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests TMS und PHAST wird mithilfe einer sogenannten z-Transformation für Normalverteilungen wie folgt berechnet:

$$\begin{aligned} xxxPunkte_B &= 0, && \text{für } xxxStandardwert_B < 70, \\ xxxPunkte_B &= xxxGewicht, && \text{für } xxxStandardwert_B > 130 \\ xxxPunkte_B &= \frac{xxxGewicht}{2} + \frac{(xxxStandardwert_B - 100) \cdot xxxGewicht}{10 \cdot 6} \end{aligned}$$

²Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „TMS“ oder „PHAST“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist. ³ $xxxStandardwert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat.

b) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis der fachspezifischen Studieneignungstests HAM-NAT, HAM-MRT und HAM-SJT wird wie folgt berechnet:

$$xxxPunkte_B = \frac{xxxWert_B}{100} * xxxGewicht$$

²Dabei gilt: $xxxGewicht$ ist das Gewicht des jeweiligen Kriteriums „HAM- NAT“, „HAM-MRT“ oder „HAM-SJT“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das jeweilige Kriterium vorgesehen ist; $xxxWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B beim jeweiligen Test erzielt hat; dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(4) ¹Die Punktzahl für das Ergebnis eines Auswahlgesprächs wird wie folgt berechnet:

$$InterviewPunkte_B = \frac{InterviewWert_B}{100} * InterviewGewicht$$

²Dabei gilt: $InterviewGewicht$ ist das Gewicht des Kriteriums „Interview“, also die maximale Punktzahl, die in der betreffenden Quote für das Kriterium „Interview“ vorgesehen ist. ³ $InterviewWert_B$ ist das Ergebnis, das die Bewerberin oder der Bewerber B in dem Interview erzielt hat. ⁴Dieser Wert liegt zwischen 0 (schlechtester) und 100 (bester).

(5) Für die Berechnung der Punktzahl für die Kriterien Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen gemäß Anlagen 6 und 7, soweit sie nachgewiesen werden, gilt jeweils

$$KriteriumPunkte_B = KriteriumGewicht$$

(6) ¹Die Berechnung der Punktzahl für die Wartezeit gemäß Artikel 18 Abs. 1 des Staatsvertrages erfolgt nach der Formel

$$Punkte_{Wartezeit} = \frac{g}{15} * W_B$$

²Dabei gilt:

- im ersten Jahr (SoSe 20 und WiSe 20/21) gilt Gewicht $g = 45$,
- im zweiten Jahr (SoSe 21 und WiSe 21/22) gilt Gewicht $g = 30$.

³ W_B ist die Wartezeit der Bewerberin oder des Bewerbers B in Semestern, wobei Werte > 15 auf den Wert $w = 15$ gedeckelt werden.

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Medizin

Altenpflegerin und Altenpfleger
 Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent
 Arzthelferin und Arzthelfer
 Biologielaborantin und Biologielaborant
 Chemielaborantin und Chemielaborant
 Diätassistentin und Diätassistent
 Ergotherapeutin und Ergotherapeut
 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
 Hebamme und Entbindungspfleger
 Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenpfleger
 Krankenschwester und Krankenpfleger
 Logopädin und Logopäde
 Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter
 Medizinisch-technische Assistentin — Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent — Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technische Assistentin (MTA) und Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
 Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
 Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent
 Medizinlaborantin und Medizinlaborant
 Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter
 Operationstechnische Angestellte und Operationstechnischer Angestellter
 Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent
 Orthoptistin und Orthoptist
 Physiotherapeutin und Physiotherapeut
 Radiologisch-technische Assistentin (RTA) und Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
 Rettungsassistentin und Rettungsassistent
 Veterinärmedizinisch-technische Assistentin und Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Zahnmedizin

Altenpflegerin und Altenpfleger
 Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent
 Arzthelferin und Arzthelfer
 Biologielaborantin und Biologielaborant
 Chemielaborantin und Chemielaborant
 Diätassistentin und Diätassistent
 Ergotherapeutin und Ergotherapeut
 Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 Gesundheits- und Krankenpflegerin und Gesundheits- und Krankenpfleger
 Hebamme und Entbindungspfleger
 Kinderkrankenschwester und Kinderkrankenpfleger

Krankenschwester und Krankenpfleger
 Logopädin und Logopäde
 Medizinische Fachangestellte und Medizinischer Fachangestellter
 Medizinisch-technische Assistentin — Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent — Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technische Assistentin (MTA) und Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
 Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
 Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent
 Medizinlaborantin und Medizinlaborant
 Notfallsanitäterin und Notfallsanitäter
 Operationstechnische Angestellte und Operationstechnischer Angestellter
 Operationstechnische Assistentin Orthoptistin und Operationstechnischer Assistent Orthoptist
 Physiotherapeutin und Physiotherapeut
 Radiologisch-technische Assistentin (RTA) und Radiologisch-technischer Assistent (RTA)
 Rettungsassistentin und Rettungsassistent
 Stomatologische Schwester
 Veterinärmedizinisch-technische Assistentin und Veterinärmedizinisch-technischer Assistent
 Zahnarzthelferin und Zahnarzthelfer
 Zahnärztliche Helferin und Zahnärztlicher Helfer
 Zahnmedizinische Fachangestellte und Zahnmedizinischer Fachangestellter
 Zahntechnikerin und Zahntechniker

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Tiermedizin

Anästhesietechnische Assistentin und Anästhesietechnischer Assistent
 Biologielaborantin und Biologielaborant
 Chemielaborantin und Chemielaborant
 Fischwirtin und Fischwirt
 Fleischerin und Fleischer
 Landwirtin und Landwirt
 Medizinisch-technische Assistentin — Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent — Funktionsdiagnostik
 Medizinisch-technische Assistentin (MTA) und Medizinisch-technischer Assistent (MTA)
 Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent
 Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent
 Medizinlaborantin und Medizinlaborant
 Operationstechnische Angestellte und Operationstechnischer Angestellter
 Operationstechnische Assistentin und Operationstechnischer Assistent
 Pferdewirtin und Pferdewirt
 Tierarzthelferin und Tierarzthelfer
 Tiermedizinische Fachangestellte und Tiermedizinischer Fachangestellter

Tierpflegerin und Tierpfleger

Tierwirtin und Tierwirt

Veterinärmedizinisch-technische Assistentin und Veterinärmedizinisch-technischer Assistent

Berufsausbildungen und Berufstätigkeiten Pharmazie

Biologielaborantin und Biologielaborant

Biologisch-technische Assistentin und Biologisch-technischer Assistent

Biotechnologische Assistentin und Biotechnologischer Assistent

Chemielaborantin und Chemielaborant

Chemikantin und Chemikant

Chemisch-technische Assistentin und Chemisch-technischer Assistent

Medizinisch-technische Assistentin — Funktionsdiagnostik und Medizinisch-technischer Assistent — Funktionsdiagnostik

Medizinisch-technische Assistentin (MTA) und Medizinisch-technischer Assistent (MTA)

Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentin und Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent

Medizinisch-technische Radiologieassistentin und Medizinisch-technischer Radiologieassistent

Medizinlaborantin und Medizinlaborant

Pharmakantin und Pharmakant

Pharmazeutisch-technische Assistentin und Pharmazeutisch-technischer Assistent

Physikalisch-technische Assistentin und Physikalisch-technischer Assistent

Physiklaborantin und Physiklaborant

Technische Assistentin — Chemische und biologische Laboratorien und Technischer Assistent — Chemische und biologische Laboratorien

Anlage 7

(zu § 39 Abs. 2 Nr. 4)

Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen

(1) Berücksichtigt werden nur Dienste jeweils im einschlägigen Bereich

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Johannitern (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei den Maltesern (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der Feuerwehr (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit bei der DLRG (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim ASB (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim DRK/DKMS (mindestens zwei Jahre)

Dienst/ehrenamtliche Tätigkeit beim THW (mindestens zwei Jahre)

Freiwilliges Soziales Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Freiwilliges Ökologisches Jahr (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Internationaler Jugendfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Bundesfreiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Entwicklungspolitischer Freiwilligendienst Weltwärts (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Europäischer Freiwilligendienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Anderer Dienst im Ausland (ADIA) (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Zivildienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

Freiwilliger Wehrdienst (ab mindestens elf vollendeten Monaten)

(2) Preise

Preisträgerinnen und Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Biologie-Olympiade

Preisträgerinnen und Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Chemie-Olympiade

Preisträgerinnen und Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Physik-Olympiade

Preisträgerinnen und Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatikolympiade

Preisträgerinnen und Preisträger im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematikolympiade

Jugend forscht — Biologie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht — Chemie (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Jugend forscht — Mathematik/Informatik/Physik/Technik (1. bis 3. Preis Bundeswettbewerb)

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 4,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten